

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 012. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

Montag, 28. Juli 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung **2025-0090**

5 Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse **2025-0096**
der Sitzung vom 23.06.2025

6 überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
63000.94081 - ÖPNV Bahnhof

7 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8 Vergabeleistung **2025-0095**

9 Vergabeleistung **2025-0092**

10 Personalangelegenheit **2025-0094**

11 Personalangelegenheit **2025-0093**

12 Sonstiges

13 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

gez. Giesder
Bürgermeister

Öffentliche Beschlüsse der 011. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 23.06.2025

Beschluss-Nr.: 074/011/2025

Veröffentlichung eines Beschlusses der Sitzung vom 19.05.2025
Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung des in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der Hauptausschusssitzung vom 19.05.2025:

Beschluss-Nr.: 070/010/2025

Vergabe nach VOB/A Grundhafter Ausbau Bettenhäuser Straße Meiningen OT Dreißigacker

Der Auftrag für den grundhaften Ausbau der Bettenhäuser Straße in Meiningen OT Dreißigacker (Straßen- und Kanalbauarbeiten) wird an das Unternehmen STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen aus 98617 Ritschenhausen vergeben.

Ausführungszeitraum: 10.06.2025 – 30.06.2025

Gewähltes Vergabeverfahren: - Öffentliche Ausschreibung
- nach VOB/A

Meiningen, 24.06.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 075/011/2025

Änderung der Entgeltordnung für die Dampflok Erlebniswelt Meiningen

Der Hauptausschuss der Stadt Meiningen beschließt die geänderte Nutzungs- und Entgeltordnung für die Dampflok Erlebniswelt Meiningen mit ihren Anlagen.

Meiningen, 24.06.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 076/011/2025

Bürgerbudget 2026

Der Hauptausschuss empfiehlt, die in beigefügter Anlage von der Verwaltung zur Umsetzung befürworteten Projekte zum Bürgerbudget 2026 in den Haushaltsentwurf 2026 zu übernehmen.

Meiningen, 24.06.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Das nächste Amtsblatt erscheint am
13.08.2025.

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 08.08.2025.

Öffentlicher Beschluss der 011. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 25.06.2025

Beschluss-Nr.: 021/011/2025

Bestätigung der Planung für den Spielplatz in der Helba

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

- Die vorliegende Entwurfsplanung des Planungsbüros Ingolf Krieg aus Jüchsen wird bestätigt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorbereitung auf eine planmäßige Umsetzung und einen frühestmöglichen Baubeginn auszurichten.

Ziel: Baubeginn IV Quartal 2025
Fertigstellung IV Quartal 2025

Meiningen, 26.06.2025

**Giesder
Bürgermeister**

**Zehner, Dirk
Ausschussvorsitzender**

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Kaiser, Ronny
Letzte bekannte Anschrift: Reitersweg 10, 96103 Hallstadt
Bescheid vom: 02.07.2025
Betreff: Mitteilung Verwertung PKW
Aktenzeichen: vzd/das/566271

Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Stadtverwaltung Meiningen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Schlossplatz 1
98617 Meiningen**

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Hauptsachbearbeiter Fachbereich Sicherheit und Ordnung,
Telefon +49(0)3693-454161

Meiningen, 02.07.2025

Im Auftrag
**Sauer
Fachbereich Sicherheit und Ordnung**

Für die vorbezeichnete Person ist o.g. Schriftstück unter dem oben genannten Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VWZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs.2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: New Silk Road Limited,
Herr Hongling Cong
Letzte bekannte Anschrift: POBOX 3341, Dubai
Bescheid vom: 02.07.2025
Betreff: Leistungsbescheid Ersatzvornahme
Aktenzeichen: vzd/das/566331

Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Stadtverwaltung Meiningen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Schlossplatz 1
98617 Meiningen**

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Hauptsachbearbeiter Fachbereich Sicherheit und Ordnung,
Telefon +49(0)3693-454161

Meiningen, 02.07.2025

Im Auftrag
**Sauer
Fachbereich Sicherheit und Ordnung**

Für die vorbezeichnete Person ist o.g. Schriftstück unter dem oben genannten Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VWZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs.2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Mersburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.mersburger@meiningen.de)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: **Mirko Reise**
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Satzungsbekanntmachung

Satzung der Stadt Meiningen über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN) vom 23.06.2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 11 Abs. 3 ThürBKG).
(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen untergliedert sich in folgende Orts- und Stadtteilfeuerwehren:

- a) Wache 1, Meiningen
- b) Wache 2, Helba
- c) Wache 3, Dreißigacker
- d) Wache 4, Herpf
- e) Wache 5, Walldorf/Wallbach
- f) Wache 6, Henneberg
- g) Wache 7, Stepfershausen
- h) Wache 8, Sülzfeld

(3) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

(5) Entsprechend der im Stadtgebiet vorhandenen Gefahren sind Orts- und Stadtteilfeuerwehren aufzustellen. Bei der Bildung von Orts- und Stadtteilfeuerwehren erfolgt die Verwendung der Bezeichnung Wache + Nr. - Orts- oder Stadtteilname. Erforderliche Veränderungen der Organisationsstruktur nimmt der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vor.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe im Sinne der §§ 3 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Meiningen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Dies beinhaltet die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für alle Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie die Durchführung überörtlicher Ausbildungslehrgänge. Die Durchführung der Ausbildung regelt der Rahmendienstplan.

(3) Bei der Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Meiningen freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen wie zum Beispiel:

- a) Transportfahrten zum Einsatzort luft- und bodengebundener Rettungsmittel,
- b) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- c) die Mitwirkung und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen,
- d) Einrichtung und Unterhalt feuerwehrtechnischer Werkstätten / feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material,
- e) Amtshilfe für sonstige Behörden und Ämter.

(4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Freiwillige Feuerwehr Meiningen Aufgaben im Katastrophenschutz und bei der Wasserwehr wahr. Die Stadt Meiningen erlässt hierzu eine gesonderte Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes nach §55ThürWG und weist konkrete Maßnahmen zu.

(5) Der Bürgermeister oder sein Vertreter kann die Freiwillige Feuerwehr Meiningen zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und Aufgaben heranziehen.

(6) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 29 und 30 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG). Neben den örtlichen Aufgaben erfolgt der überörtliche Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen als Stützpunktfeuerwehr im Rahmen der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe. Es erfolgt eine Unterstützung anderer Feuerwehren innerhalb des Kreisgebietes. Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) kann die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendfeuerwehr,
3. Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die nähere Aufbauorganisation gliedert der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister, als Leiter der Feuerwehr, in einer Organisationsstruktur und weist konkrete Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu. Die Aufbauorganisation mit konkreter Aufgabenzuweisung ist nach sachlichen und feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten zu gestalten. Die Anzahl der Führungsebenen und Organisationseinheiten soll möglichst gering sein.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Meiningen Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer in den Orts- und Stadtteilwehren unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste bzw. Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Meiningen in Frage kommen, ist die Anzeige an diese weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres und in der Regel nicht das 60. Lebensjahr überschritten haben,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst, insbesondere die erforderliche körperliche und geistige Einsatzfähigkeit,
- c) die Anerkennung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen,
- d) die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Standortausbildung sowie der überörtlichen Ausbildung.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 13 Abs. 6 ThürBKG sein. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen stehen weiterhin entgegen:

- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.

(4) Die Bewerber sollten im Stadtgebiet wohnhaft sein. Der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister und die Wehrführer können Ausnahmen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zulassen. Angehörige anderer Feuerwehren, die einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Stadtgebiet nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen oder besondere Fachkenntnisse (Fachberater) aufweisen, können nach dem Prinzip der „Doppelmitgliedschaft“ in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen aufgenommen werden.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den hauptamtlichen Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer zu richten. Die aufgenommenen Bewerber werden vom Bürgermeister durch Handschlag oder in geeigneter Form als Anwärter auf eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung sowie ordnungsgemäßer Dienstdurchführung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister. Der zuständige Wehrführer und der Feuerwehrausschuss sind anzuhören.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(7) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Die Probezeit hat dennoch Bestand.

(8) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 4 des ThürBKG),
- b) Nichtbestehen der Probezeit nach § 5 Abs. 5
- c) dem Austritt,
- d) dem Verlust der dauerhaften Dienstauglichkeit,
- e) dem Ausschluss,
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers und des Feuerwehrausschusses (§ 13 Abs. 8 ThürBKG) sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen Bescheid entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Aus- und Fortbildung, bei angesetzten Übungen oder sonstigen Diensten, bei schweren Verstößen gegen die Dienstplichten sowie das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstplichten dauernd unfähig ist, ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 13 Abs. 6 ThürBKG wird.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(5) Ein befristeter Ruhezustand des aktiven Dienstverhältnisses kann ebenfalls erfolgen. Dieser ist schriftlich zu beantragen und wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters und dem zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses beschlossen. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung, eine Anrechnung auf die aktive Dienstzeit erfolgt nicht. Die Wiederaufnahme erfolgt formlos nach Ablauf der Frist.

(6) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gebietskörperschaft unverzüglich dem zuständigen Wehrführer schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(8) Bei Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Meiningen durch Entlassung oder Ausschluss aus der Feuerwehr hat der Feuerwehrangehörige innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Meldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim zuständigen Wehrführer abzugeben. Fehlende Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben nach § 14 dieser Satzung das Recht zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters, der Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr und der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft und rückhaltlos zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Dabei soll eine Mindestanzahl von 40 Ausbildungsstunden pro Jahr erreicht werden,
- b) sich bei Alarm unverzüglich an der zuständigen Feuerwache einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Absatz 2 a) und b) gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 4.

(4) Ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Angehörige mit besonderen Aufgaben, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Meiningen festgelegten Beträge.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der zuständige Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister:

- a) eine Ermahnung aussprechen,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - c) den Angehörigen zu zusätzlichen Aufgaben heranziehen,
 - d) ihn kurzfristig von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
 - e) den Zutritt zur Feuerwache untersagen,
- Der Stadtbrandmeister und der Feuerwehrausschuss sind darüber zu informieren.

(2) Liegen grobe Verstöße gegen Dienstpflichten vor (insbesondere gegen Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Missachtung der Feuerwehrsatzung der Stadt Meiningen oder gesetzliche Bestimmungen, eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr) kann der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr und Feuerwehrausschuss:

- a) den Zutritt zur Feuerwache untersagen,
- b) die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einschränken,
- c) ihn längerfristig von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
- d) die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- e) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

(3) Der Ausschluss kann zwischen einem und drei Jahren temporär begrenzt oder auf ewig durch den Bürgermeister ausgesprochen werden. Der Feuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Ausschlusses kann der Bewerber einen neuen Aufnahmeantrag stellen. Dieser wird entsprechend § 5 beschieden. Bereits absolvierte Ausbildungen können anerkannt werden.

(4) Verhängte Disziplinarstrafen ziehen eine Beförderungssperre von einem bis drei Jahren nach sich. Die Entscheidung darüber fällt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister sowie dem zuständigen Wehrführer der Orts- und Stadtteilfeuerwehr und dem Feuerwehrausschuss.

§ 9

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Meiningen“. Auf die Belange der Orts- und Stadtteile ist besondere Rücksicht zu nehmen, es können Orts- oder Stadtteiljugendfeuerwehren aufgestellt werden. Bei der Bildung von Orts- und Stadtteiljugendfeuerwehren erfolgt die Verwendung der Bezeichnung Jugendfeuerwehr Meiningen Wache + Nr. - Orts- und Stadtteilname.

(2) Die Jugendfeuerwehr Meiningen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen und kann sich eine eigenen Jugendordnung geben. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in einem Alter gemäß den gesetzlichen Grundlagen aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendwart der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen. Nach Übernahme in die Einsatzabteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen untersteht die Jugendfeuerwehr als Abteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendwarte in den einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren bedient.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang Jugendgruppenleiter an einer anerkannten Jugendbildungseinrichtung besucht haben. Darüber hinaus müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen auch ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorliegen. Bei Neuberufungen kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.

(7) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr zusammen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister nach außen.

(8) Die Jugendwarte der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters benannt. Stadtjugendfeuerwehrwart, die Wehrführer und Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr und des Feuerwehrausschlusses sind anzuhören.

(9) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer a), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschlusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen oder Personen, die sich um das Feuerwehewesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen. Weiterhin ist die ehrenhafte Mitgliedschaft der Ehe- und Lebenspartner langjähriger Feuerwehrangehöriger auch ohne vorherige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung möglich.

(4) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Der gewählte Vertreter vertritt die Alters- und Ehrenabteilung zusammen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister nach außen.

§ 11

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die Stellvertreter der Wehrführer in den Orts- und Stadtteilfeuerwehren, die Einheitsführer und Gerätewarte. Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und persönlich geeignet ist sowie über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen wird von einem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister geleitet. Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Bürgermeister bestellt.

(3) Der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Führungskräfte und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Meiningen ernannt.

(5) Für jede Orts- und Stadtteilfeuerwehr wird auf die Dauer von fünf Jahren ein Wehrführer und ein Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Meiningen ernannt.

(6) Gerätewarte werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters benannt. Die Wehrführer der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr sind anzuhören. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister und dem Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr zu melden.

(7) Zur Vertretung der Interessen der weiblichen Feuerwehrangehörigen wird eine Frauensprecherin auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Meiningen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

- dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister als Vorsitzenden,
- dem Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person,
- dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
- einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der Frauensprecherin
- und jeweils einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus jeder Orts- oder Stadtteilfeuerwehr.

(3) Für jede Orts- und Stadtteilfeuerwehr wird auf die Dauer von fünf Jahren ein Vertreter für den Feuerwehrausschuss gewählt. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Frauensprecherin, oder Stadtjugendwart sein. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens vier Wochen vorher schriftlich und durch Aushang in den jeweiligen Feuerwachen bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahlen

(1) Wahlen finden grundsätzlich als Briefwahl statt, die von einem Wahlleiter geleitet werden, den der Bürgermeister bestimmt.

(2) Der Ablauf der Briefwahl wird durch den Wahlleiter festgelegt, der sicherstellt, dass die Wahl ordnungsgemäß und sicher durchgeführt wird.

(3) Die Kandidaten können frühestens am Tag nach dem Aushang in den jeweiligen Feuerwachen und bis spätestens zum Ablauf einer Frist von vier Wochen ihre Bereitschaftserklärung/Anzeige der Kandidatur beim Wahlleiter für die zu wählende Funktion einreichen. Die Einhaltung der förmlichen und fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister und Wahlleiter vor Erstellung der Briefwahlunterlagen zu prüfen.

(4) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und dessen Stellvertreter, die Frauensprecherin, der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren und der Stadtjugendfeuerwehrwart werden nach Stimmenmehrheit gewählt. Für jede zu wählende Funktion kann nur eine Stimme durch den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen vergeben werden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, entscheidet das Los.

(5) Nach Bekanntgabe der zu wählenden Feuerwehrangehörigen müssen die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von 8 Wochen bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen eingegangen sein. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe zu laufen.

(6) Der Wahlleiter ist verantwortlich für die Prüfung und Durchführung der öffentlichen Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe der Wahlergebnisse, die per Briefwahl abgegeben wurden.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Annahme der Wahl der gewählten Feuerwehrangehörigen erfolgt schriftlich durch eine Wahlannahmeerklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(9) Soweit für eine dringend zu besetzende Funktion kein geeignetes Mitglied oder gewählter Feuerwehrangehöriger mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht, kann eine kommissarische Übertragung der Funktion durch den Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters erfolgen. Der Feuerwehrausschuss ist anzuhören.

§ 15

Feuerwehrvereine

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als städtischer Einrichtung führen kann.

(2) Die Stadt Meiningen wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch finanziell unterstützen.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden und Auszeichnungen

(1) Dienstgrade sollen im Regelfall nur unter Beachtung der Vorschriften der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

(2) Außerdem kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag einer Führungskraft nach §11 eine ehrenhafte Beförderung in den nächsthöheren Dienstgrad erfolgen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

(3) Durch die Stadt Meiningen werden stadteigene Auszeichnungen für die Dienstjahre 35,45,55,65 durch den Bürgermeister verliehen.

(4) Die Verleihung der Dienstgrade und Auszeichnungen, erfolgt in einer Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Wehrführer der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie der Feuerwehrausschuss sind anzuhören.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

Satzungsbekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 23.06.2025

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 24.01.2013 -Feuerwehrkostensatzung- (FeuWeKostSa-MGN)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 55 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die verbleibende Nummerierung der Nr. 2 in Absatz 2 entfällt.

Satzungsbekanntmachung

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung- FeuWeEntschSa-MGN) vom 23.06.2025

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürF-EntschVO) vom 26. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen am 03.06.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, stellvertretende Wehrführer, Stadtjugendfeuerwartes und
2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung der Stadt Meiningen über die Freiwillige Feuerwehr -Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN) vom 07.12.2020
- b) Satzung der Gemeinde Sülzfeld über die Freiwillige Feuerwehr -Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-Sülzfeld) vom 01.05.2014

Meiningen, 23.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.“

Artikel 3

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Punkt 1.3 (Sicherheitswachen) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 23.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- a) den stellvertretenden Stadtbrandmeister 100,00 Euro
- b) die Wehrführer, Wachführer, Leiter einer Feuerwache 100,00 Euro
- c) den Stadtjugendfeuerwart 100,00 Euro
- d) die Gerätewarte 40,00 Euro
- e) die Jugendwarte, Leiter einer Jugendfeuerwehr 40,00 Euro
- f) den Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner 50,00 Euro
- g) den Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel ... 50,00 Euro
- h) stellvertretende Wehrführer und Feuerwehrangehörige mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind 50,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen beträgt 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

(3) Für in der Freizeit durch Angehörige der Feuerwehr Meiningen geleistete Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Wachhabende erhalten.....5,00 Euro je 15 Minuten;
 20,00 Euro je Stunde
 und Posten erhalten..... 3,75 Euro je 15 Minuten;
 15,00 Euro je Stunde
 Die Aufwandsentschädigung wird pro angefangene Viertelstunde abgerechnet.

(4) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen im Einsatz- und Führungsdienst, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Dienst.

(5) Zur Ehrenamtsförderung erhalten alle im Einsatzfall tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen eine Aufwandsentschädigung von 2,00 Euro je Einsatz.

(6) Zur Ehrenamtsförderung erhalten alle Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung einen Gutschein von 30,00 Euro jährlich.

(7) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 besteht nur, wenn die betreffenden Personen nicht gleichzeitig als Bedienstete der Stadtverwaltung ihres Zuständigkeitsbereichs mit Aufgaben des Brandschutzes betraut sind.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Lohn- und Verdienstauffälle infolge von Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Meiningen nach §14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten.

(2) Selbstständige erhalten, auf Antrag, Verdienstauffall in der von Ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 25,00 Euro je Stunde.

§ 4

Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger nach § 2 Abs. 1, 3, 4 wird monatlich gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung nach § 2 Abs. 2 und 5 wird monatlich nach tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden und Einsätzen gezahlt.

(3) Die Gutscheine für die Mitglieder der Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung nach § 2 Abs. 6 werden jährlich ausgehändigt.

(4) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §2 Abs. 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller

Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §2 Abs. 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach §2 Abs.1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:

a) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa-MGN) vom 07.12.2020

b) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzfeld -Feuerwehr-Entschädigungssatzung-(FeuWeEntschSa Sülzfeld) vom 10.12.2021

Meiningen, 23.06.2025

Giesder
 Bürgermeister

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung

Satzung über die Gebührenerhebung für die Brandsicherheitswache der Feuerwehr Meiningen vom 23.06.2025 (GS Brandsicherheitswache-MGN)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 28 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Gebühren für die Durchführung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Meiningen werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gebührenpflicht gilt für die Leistungen der Feuerwehr Meiningen im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 28 ThürBKG.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren wird nach den Kosten bemessen, die der Stadt Meiningen durch die Gewährleistung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Meiningen entstehen.

§ 4

Gebührensatz

(1) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG werden folgende Gebühren erhoben:

		je Stunde	je 15 Minuten
a)	den Wachhabenden	23,00 Euro	5,75 Euro
b)	Posten	17,25 Euro	4,31 Euro

(2) Die Gebühren werden pro angefangene Viertelstunde abgerechnet.

§ 5**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter im Sinne des § 28 ThürBKG.
 (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Anforderung der Brandsicherheitswache.

- (2) Die Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 23.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung**1. Änderungssatzung vom 23.06.2025****der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 07.12.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288 und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 8 v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 03.06.2025 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 07.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 07.12.2020 wird die

Kindertageseinrichtung „Am Märchenwald“ aufgenommen und erhält folgende Fassung: „Die Kindertageseinrichtungen „Kleine Sandhasen“, „Zum Sonnenhügel“, „Zwergenland“ und „Am Märchenwald“ werden von der Stadt Meiningen als öffentliche Einrichtungen unterhalten.“

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 07.12.2020 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Die Kindertageseinrichtung „Am Märchenwald“ ist an Werktagen montags bis freitags von 06.45 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.“

Artikel 3

Die Änderung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Meiningen, den 23.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung

Aufgrund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

(ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565), erlässt die Stadt Meiningen folgende:

2. Änderungssatzung vom 23.06.2025 zur Satzung**für den Eigenbetrieb der Stadt Meiningen „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ vom 07.04.1999****Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 Die Abwasserentsorgung der Stadt Meiningen im Stadtgebiet Meiningen mit Ausnahme der Ortsteile Herpf, Henneberg, Einödhausen, Unterharles, Stepfershausen, Träbes, Walldorf, Wallbach und Sülzfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Meiningen geführt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, 23.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser (GS-SOE) der Stadt Meiningen vom 24.06.2025**

Aufgrund § 19 Abs 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.200 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Meiningen - Einleitungsgebühr Straßenoberflächenwasser - im Stadtgebiet Meiningen mit Ausnahme der Ortsteile Herpf, Henneberg, Einödhausen, Unterharles, Stepfershausen, Träbes, Walldorf, Wallbach und Sülzfeld.

§ 2

Gebührentatbestand

Sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der von der Stadt Meiningen errichteten Abwasseranlage erfolgte, erhebt die Stadt Meiningen Benutzungsgebühren für die Einleitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Entwässerungseinrichtung der Stadt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fläche, der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wegen und Plätzen, berechnet. Als angeschlossen gelten auch diejenigen Flächen, bei denen das Oberflächenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Indirekte Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Oberflächenwasser in straßeneigenen leitungsgebundenen Anlagen gesammelt und anschließend über diese in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder wenn das Oberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,90 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Straßenentwässerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze haben nach Aufforderung der Stadt die Flächen der Straßen, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird, mitzuteilen oder im Rahmen der Ermittlung durch die Stadt mitzuwirken.
- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Meiningen, 24.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S.574) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung des Anhörungstermins über die Ergebnisse der örtlichen Vermessungsarbeiten

Gemeinde: Stadt Meiningen
 Gemarkung: Wallbach
 Flur: ohne
 Flurstücke: 10/5, 20/5, 45/4, 45/5, 52/3, 56/2, 57/6, 58/5, 60/6, 60/10, 60/13, 60/15, 60/16, 60/18, 68/4, 69/3, 72, 73/3, 87/2, 91/7, 136/12, 136/13, 136/15, 137/2, 184, 185, 940, 950, 971/6, 988, 1014
 Lagebezeichnung: Ortsdurchfahrt Wallbach (K2425)
 Antragsteller: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit November 2024 erfolgte an den oben genannten Flurstücken eine Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung). Für die Wiederherstellung und Zerlegung von Flurstücksgren-

zen wurden Grenzpunkte untersucht und ggf. abgemarkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenznie-derschrift beurkundet. Zuvor haben Sie die Möglichkeit, sich zum Ergebnis der Liegenschaftsvermessung zu äußern.

Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet am

01.09.2025 von 10:00 bis 11:00 Uhr auf dem Parkplatz am Orts-eingang untere Hauptstraße in Wallbach statt.

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin zur Anhörung wahrzuneh-men. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung eines Termins ent-stehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Henry Waurick
Obervermessungsrat

siehe auch:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

Die Gemeinde Rippershausen plant die Veräußerung der folgenden Objekte:

Wohn- und Geschäftshaus

1. Beschreibung:

Bezeichnung:	Wohn- und Geschäftshaus
Gemarkung:	Rippershausen
Flurstück-Nr.:	123/7
Lage:	Im Dorf 32
Größe:	578 m ²
Kaufpreis (Mindestgebot):	198.000,00 EUR



ACHTUNG!
Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.
Maßstab ca. 1:500

Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1,
98617 Meiningen
erstellt von: Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
carolin.burkhardt www.meiningen.de

ALXIS-Stand: 09.07.2024
Datum: 02.12.2024

0m 5m 10m 15m 20m

123/7, Im Dorf 32

(Abb. nicht maßstabsgetreu)

Es handelt sich um ein freistehendes Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1993).

Anzahl der Vollgeschosse:	2
Keller:	nicht unterkellert
Dachgeschoss:	ausgebaut

Aktuelle Nutzung:

- EG: diverse Büroräume (ehemals Sitz der Gemeindeverwaltung), derzeit leerstehend
- OG: 2 Wohneinheiten, vermietet als Sozialwohnungen mit Mietbindung bis 2032
- DG: 2 Wohneinheiten, vermietet als Sozialwohnungen mit Mietbindung bis 2032

Sämtliche Mietverhältnisse sind mit der entsprechenden Mietbindung zu übernehmen.

Für das Objekt liegt ein Verkehrswertgutachten vor, welches bei Bedarf eingesehen werden kann.

Eine Besichtigung des Objektes ist am **14.08.2025 um 10:00 Uhr möglich (Treffpunkt Eingang)**. Um vorherige formlose Anmeldung per E-Mail an carolin.burkhardt@meiningen.de wird gebeten.

2. Planungsrecht und Erschließung:

Bebaute Fläche:	ca. 187 m ²
Wege / Parkfläche:	ca. 200 m ²
Freifläche:	ca. 191 m ²

Das Grundstück ist erschlossen i.S.d. BauGB (Straße, Straßenbeleuchtung).

Es befindet sich **nicht** im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Rippershausen vom 27.05.2017 ist das Flurstück als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen. Die tatsächliche Nutzung steht der rechtlich zulässigen Nutzung nicht entgegen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden für Strom und Trinkwasser sowie abwasserseitig durch Volleinleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal. Die Internetversorgung ist laut Auskunft des Anbieters aktuell mit bis zu 250 Mbit/s möglich.

3. Bedingungen:

Bewerber senden ihren Kaufantrag **bis spätestens 31.08.2025** im verschlossenen und wie folgt rot gekennzeichneten Umschlag

**„Verkauf Objekt „Im Dorf 32“, Rippershausen
- Kaufantrag, bitte nicht öffnen -“**

an: Stadt Meiningen
als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rippershausen
GB Stadtentwicklung und Bauen
z.Hd. Frau Burkhardt
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) des Interessenten
- ggf. Unternehmensprofil
- Kaufpreisgebot
- Finanzierungsnachweis (Erklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder einer Sparkasse über die grundsätzliche Bereitschaft zur Finanzierung des Ankaufs; die Finanzierungsbereitschaftserklärung ist auch im Falle einer vorgesehenen Finanzierung aus Eigenmitteln vorzulegen)

4. Weitere Bedingungen:

- Über das vorliegende Auswahlverfahren soll ein geeigneter Erwerber für das Grundstück gefunden werden. Dabei handelt es sich nicht um die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags im Sinne des Vergaberechts, sondern um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Auch wenn das Verfahren nicht dem Vergaberecht unterfällt, legt die Gemeinde Rippershausen großen Wert auf eine offene und transparente sowie gleichbehandelnde und nichtdiskriminierende Gestaltung und Durchführung des Verfahrens. Dem wird durch die Aufstellung und Beachtung der vorliegenden Informationen nachgekommen.
- Der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, wird er/sie vom Verfahren ausgeschlossen.
- Nicht eindeutig gekennzeichnete Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- Bei Vorliegen mehrerer vollständiger Bewerbungen entscheidet das Kaufpreisgebot; bei Vorliegen mehrerer Bewerbun-

gen mit gleichem Gebot entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des Antrags; bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet das Los.

- Bei Abschluss des Kaufvertrages wird ein allgemeines Vorkaufsrecht für die Gemeinde Rippershausen für alle Verkaufsfälle grundbuchlich gesichert.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind:

- Kosten der Veräußerung bei Notar und Grundbuchamt

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Burkhardt, Tel. 03693/454-553, Mail: carolin.burkhardt@meiningen.de

Rippershausen, den 23.07.2025

Rapp
Bürgermeisterin

Zweifamilienhaus

1. Beschreibung:

Bezeichnung: Zweifamilienhaus
Gemarkung: Rippershausen
Flurstück-Nr.: 101/2
Lage: Im Dorf 19
Größe: 355 m²
Kaufpreis (Mindestgebot): 78.000,00 EUR



ACHTUNG!
 Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
 Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.
Maßstab ca. 1:500

Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
 erstellt von: Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
 carolin.burkhardt@www.meiningen.de

0m 5m 10m 15m 20m

101/2, Im Dorf 19

(Abb. nicht maßstabsgetreu)

Es handelt sich um ein freistehendes Zweifamilienhaus (Baujahr ca. 1780) mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten. Das Objekt wurde im Jahr 1996 umfassend kernsaniert (z.B. Heizungsanlage (Etagenheizung), Sanitäranlagen, Sanitärinstallation, Dach, Treppeanlage, Fenster, Türen, Innenräume). Im Jahr 2019 wurde ein Holzbalkon angebaut.

Anzahl der Vollgeschosse: 2
 Keller: teilunterkellert
 Dachgeschoss: teilausgebaut

Aktuelle Nutzung:

- EG: 2-Raumwohnung, vermietet als Sozialwohnungen ohne Bindungswirkung hinsichtlich der Miethöhe
- OG: 2-Raumwohnung, vermietet als Sozialwohnungen ohne Bindungswirkung hinsichtlich der Miethöhe

Sämtliche Mietverhältnisse sind mit der entsprechenden Mietbindung zu übernehmen.

Für das Objekt liegt ein Verkehrswertgutachten vor, welches bei Bedarf eingesehen werden kann.

Eine Besichtigung des Objektes ist am 13.08.2025 um 10:00 Uhr möglich (Treffpunkt Eingang). Um vorherige formlose Anmeldung per E-Mail an carolin.burkhardt@meiningen.de wird gebeten.

2. Planungsrecht und Erschließung:

Bebaute Fläche: ca. 100 m²
 Freifläche: ca. 255 m²

Das Grundstück ist erschlossen i.S.d. BauGB (Straße, Straßenbeleuchtung).

Es befindet sich **nicht** im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Rippershausen vom 27.05.2017 ist das Flurstück als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen. Die tatsächliche Nutzung steht der rechtlich zulässigen Nutzung nicht entgegen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden für Strom und Trinkwasser sowie abwasserseitig durch Volleinleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal. Die Internetversorgung ist laut Auskunft des Anbieters aktuell mit bis zu 250 Mbit/s möglich.

3. Bedingungen:

Bewerber senden ihren Kaufantrag **bis spätestens 31.08.2025** im verschlossenen und wie folgt rot gekennzeichneten Umschlag

„Verkauf Objekt „Im Dorf 19“, Rippershausen - Kaufantrag, bitte nicht öffnen -“

an: Stadt Meiningen
 als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rippershausen
 GB Stadtentwicklung und Bauen
 z.Hd. Frau Burkhardt
 Schlossplatz 1
 98617 Meiningen

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) des Interessenten
- ggf. Unternehmensprofil
- Kaufpreisgebot
- Finanzierungsnachweis (Erklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder einer Sparkasse über die grundsätzliche Bereitschaft zur Finanzierung des Ankaufs; die Finanzierungsbereitschaftserklärung ist auch im Falle einer vorgesehenen Finanzierung aus Eigenmitteln vorzulegen)

4. Weitere Bedingungen:

- Über das vorliegende Auswahlverfahren soll ein geeigneter Erwerber für das Grundstück gefunden werden. Dabei handelt es sich nicht um die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags im Sinne des Vergaberechts, sondern um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Auch wenn das Verfahren nicht dem Vergaberecht unterfällt, legt die Gemeinde Rippershausen großen Wert auf eine offene und transparente sowie gleichbehandelnde und nichtdiskriminierende Gestaltung und Durchführung des Verfahrens. Dem wird durch die Aufstellung und Beachtung der vorliegenden Informationen nachgekommen.
- Der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, wird er/sie vom Verfahren ausgeschlossen.
- Nicht eindeutig gekennzeichnete Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

- Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- Bei Vorliegen mehrerer vollständiger Bewerbungen entscheidet das Kaufpreisgebot; bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen mit gleichem Gebot entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des Antrags; bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet das Los.
- Bei Abschluss des Kaufvertrages wird ein allgemeines Vorkaufsrecht für die Gemeinde Rippershausen für alle Verkaufsfälle grundbuchlich gesichert.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind:

- Kosten der Veräußerung bei Notar und Grundbuchamt

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Burkhardt, Tel. 03693/454-553, Mail: carolin.burkhardt@meiningen.de

Rippershausen, den 23.07.2025

Rapp
Bürgermeisterin

Lagerhalle mit Nebengebäude und Doppelgarage

1. Beschreibung:

Bezeichnung:	Lagerhalle mit Nebengebäude und Doppelgarage, eingeschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut
Gemarkung:	Rippershausen
Flurstück-Nr.:	312/16
Lage:	Schulweg 6
Größe:	1.263 m ²
Kaufpreis (Mindestgebot):	63.000,00 EUR



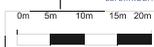
ACHTUNG!
Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingezeichneten Maße sind vor Ort zu prüfen.
Maßstab ca. 1:500

Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1,
98617 Meiningen

erstellt von: Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
carolin.burkhardt www.meiningen.de

ALKIS-Stand: 09.07.2024

Datum: 02.12.2024



312/16, Schulweg 6

(Abb. nicht maßstabsgetreu)

2. Planungsrecht und Erschließung:

Bebaute Fläche:	ca. 400 m ²
Überdachte Fläche:	ca. 80 m ²
Freifläche / Wege / Parkfläche:	ca. 783 m ²

Das Grundstück befindet sich **nicht** im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit der Bebauung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu beurteilen, der das Bauen im unbeplanten Innenbereich regelt. Demnach sind Vorhaben dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Rippershausen vom 27.05.2017 ist das Flurstück als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen. Die tatsächliche Nutzung als Gewerbehalle steht der rechtlich zulässigen Nutzung nicht entgegen.

Zusätzlich befindet sich die Fläche innerhalb eines Gebietes, das als Naturdenkmal dargestellt ist.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden für Strom und Trinkwasser sowie abwasserseitig durch Volleinleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal. Die Internetversorgung ist laut Auskunft des Anbieters aktuell mit bis zu 250 Mbit/s möglich.

Eine Besichtigung des Objektes ist am 15.08.2025 um 10:00 Uhr möglich (Treffpunkt Eingang). Um vorherige formlose Anmeldung per E-Mail an carolin.burkhardt@meiningen.de wird gebeten.

Besonderheiten:

Das Grundstück gilt derzeit als nicht erschlossen i.S.d. BauGB (keine Zufahrt über öffentlich gewidmete Straße / Weg; Straßenbeleuchtung nicht vorhanden; die Zufahrt zum Grundstück ist jedoch über das städtische Flurstück Nr. 312/13 gesichert; die Eintragung eines Wegerechtes (Dienstbarkeit) im Grundbuch kann noch erfolgen). Etwaige Erschließungskosten gemäß BauGB sind im Grundstückspreis **nicht** enthalten.

3. Bedingungen:

Bewerber senden ihren Kaufantrag **bis spätestens 31.08.2025** im verschlossenen und wie folgt rot gekennzeichneten Umschlag

**„Verkauf Objekt „Schulweg 6“, Rippershausen
- Kaufantrag, bitte nicht öffnen -“**

an: Stadt Meiningen
als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rippershausen
GB Stadtentwicklung und Bauen
z.Hd. Frau Burkhardt
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) des Interessenten
- ggf. Unternehmensprofil
- Kaufpreisgebot
- Angaben zum geplanten Vorhaben / Konzept für das Objekt
- Finanzierungsnachweis (Erklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder einer Sparkasse über die grundsätzliche Bereitschaft zur Finanzierung der Maßnahme, entsprechend dem einzureichenden Konzept; die Finanzierungsbereitschaftserklärung ist auch im Falle einer vorgesehenen Finanzierung aus Eigenmitteln vorzulegen)

4. Auflagen für den Käufer:

- Nutzbarmachung des Objektes entsprechend dem angegebenen Konzept innerhalb von 2 Jahren ab Kaufvertragsabschluss
- Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Rippershausen bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Pkt. 1. (grundbuchliche Sicherung)
- Allgemeines Vorkaufsrecht für die Gemeinde Rippershausen für alle (zukünftigen) Verkaufsfälle (grundbuchliche Sicherung)

Für das Objekt liegt ein Verkehrswertgutachten vor, welches bei Bedarf eingesehen werden kann.

5. Weitere Bedingungen

- Über das vorliegende Auswahlverfahren soll ein geeigneter Erwerber für das Grundstück gefunden werden. Dabei handelt es sich nicht um die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags im Sinne des Vergaberechts, sondern um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Auch wenn das Verfahren nicht dem Vergaberecht unterfällt, legt die Gemeinde Rippershausen großen Wert auf eine offene und transparente sowie gleichbehandelnde und nichtdiskriminierende Gestaltung und Durchführung des Verfahrens. Dem wird durch die Aufstellung und Beachtung der vorliegenden Informationen nachgekommen.
- Der Bewerber versichert, dass er alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, wird er vom Verfahren ausgeschlossen.
- Nicht eindeutig gekennzeichnete Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- Bei Vorliegen mehrerer vollständiger Bewerbungen entscheidet das Kaufpreisgebot in Verbindung mit dem angebotenen

Konzept für das Objekt (Wertung 60 / 40). Die Wertung des Konzeptes erfolgt nach Einschätzung eines Auswahlgremiums (Jury), anhand der standortbezogenen, konzeptionellen Vorstellungen der Gemeinde Rippershausen. Die maßgebliche Beurteilung bzw. Bewertung erfolgt dabei für jeden Bewerber gesondert, nach eingehender Diskussion, gemeinsam im Gremium. Eine Einzelbewertung durch die Mitglieder des Gremiums findet nicht statt.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind:

- Kosten der Veräußerung bei Notar und Grundbuchamt
- etwaige Erschließungskosten gem. BauGB für eine ggf. erforderliche erstmalige Herstellung einer Zufahrtsstraße / Straßenbeleuchtung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Burkhardt, Tel. 03693/454-553, Mail: carolin.burkhardt@meiningen.de

Rippershausen, den 23.07.2025

**Rapp
Bürgermeisterin**

Satzungsbekanntmachung

**1. Änderungssatzung vom 15.07.2025
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rippershausen vom 30.06.2022
(FrieSa-Rippershausen)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in seiner Sitzung am 18.02.2025 die 1. Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

1. § 13 - Arten der Grabstätten - wird wie folgt geändert:

Nummer 1.7. Ehrengrabstätten wird zur Nummer 1.8. Ehrengrabstätten.

Es wird die Nummer 1.7 -Baumbestattung- eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, den 15.07.2025

**Rapp
Bürgermeisterin**

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung

**1. Änderungssatzung vom 15.07.2025
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rippershausen vom 30.06.2022
(FrieGebSa-Rippershausen)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in seiner Sitzung vom 18.02.2025 die 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

1. § 1 - Gebührenerhebung - wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rippershausen vom 30.06.2022 in der Fassung der 1. Änderung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, den 15.07.2025

**Rapp
Bürgermeisterin**

~ Siegel ~